
Vertrag über den gegenseitigen Beistand zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Republik Frankreich, 2. Mai 1935

Zusammenfassung

Der sowjetisch-französische Vertrag über den gegenseitigen Beistand stand für eine Wende in den Beziehungen der UdSSR zu den Garantmächten des Versailler Vertrages sowie für die sowjetisch-französische Annäherung nach 1932. Aus der Sicht der Sowjetunion hatte er der Sicherung ihrer Position in Europa zu dienen. Darüber hinaus stellte der Vertrag einen Höhenpunkt ihrer außenpolitischen Bemühungen um die Schaffung eines Systems der "kollektiven Sicherheit" in Europa dar. Beide vertragsschließenden Seiten gingen davon aus, daß ihr politisches Bündnis ein Gegengewicht zum nationalsozialistischen Deutschland und seinen Expansionsplänen in Europa schaffen würde. Der Vertrag sah gegenseitigen Beistand für den Fall vor, daß eine von ihnen zum Objekt der Aggression seitens eines dritten Staates werden würde. Die Tatsache, daß die Formen der Kooperation zwischen beiden Ländern im Vertrag nur en gross festgelegt wurden, erlaubt es, von ihm als einem "Vorspiel zu einer echten Allianz" (Jacobsen) zu sprechen.

Einführung

Während in der Bewertung des sowjetisch-französischen Beistandsvertrages als eines Höhepunkts der außenpolitischen Bemühungen der Sowjetunion um die Schaffung eines europaweiten Systems der "kollektiven Sicherheit" Konsens besteht, bleibt die Frage umstritten, wer die Verantwortung für das Scheitern dieser Politik trägt. Die traditionelle sowjetische und einige Vertreter der russischen Historiographie machen dafür Frankreich und Großbritannien verantwortlich. In jüngster Zeit erschienen jedoch Studien, deren Autoren (z.B. Slu#) meinen, daß auch Stalin bereits 1938 zur Appeasement-Politik neigte. Diese Meinung wird von anderen Autoren (z.B. Mel'tjuhov) bestritten; als Beweis führen sie statistische Daten aus sowjetischen Militärarchiven an, die illustrieren sollen, daß die UdSSR 1938 bereit war, die antideutsche Koalition militärisch zu unterstützen.

Die Wende der sowjetischen Außenpolitik, von der Konfrontation mit den Garantmächten des Versailler Systems bis hin zu einem Bündnis mit ihnen, setzte 1933 ein. Nach der Niederlage der Kommunisten in Deutschland und einer rasanten Verschlechterung der deutsch-sowjetischen Beziehungen stellte Stalin fest, daß er sich in einer internationalen Isolation befand. Um eine Alternative für die weggefallene deutsch-sowjetische Kooperation zu schaffen, wurde beschlossen, den politischen Kurs zu ändern und eine Annäherung an den früheren Gegner Frankreich anzustreben. Dies lag auch im Interesse der führenden Kreise in Frankreich, deren Absicht es war, ein politisches Gegengewicht zu Nazideutschland zu schaffen.

Im November 1933 faßte das Politbüro des CK der VKP(b) den Grundsatzbeschluß für eine Umorientierung der sowjetischen Außenpolitik von Deutschland auf Frankreich. Mit dem Abklingen der Großen Depression waren die sowjetisch-französischen Wirtschaftsgegensätze aus der Welt geschafft. Am 11. Januar 1934 wurde der sowjetisch-französische Handelsvertrag unterzeichnet und am 16. Februar des gleichen Jahres ein ähnlicher Vertrag zwischen der Sowjetunion

und Großbritannien. Das Problem der außenpolitischen Sicherheit stand dabei ganz oben an.

Die UdSSR war bereit, dem von Deutschland verlassenen Völkerbund, den Moskau früher als die "Kommandozentrale des Weltimperialismus" betrachtet hatte, beizutreten, und zum loyalen Mitglied dieser "Gemeinschaft" zu werden. Am 19. Dezember 1933 verabschiedete das Politbüro des CK der VKP(b) einen Beschluß, der die endgültige Bereitschaft der sowjetischen Seite dem Völkerbund beizutreten zum Ausdruck brachte, allerdings unter der Bedingung, daß das Schiedsgericht des Völkerbundes nur die Einhaltung solcher Verpflichtungen überwachen dürfe, die die UdSSR nach ihrem Beitritt einging, statt sich in die alten außenpolitischen Streitfragen, z.B. um Bessarabien, einzumischen. Die UdSSR schlug auch andere Vorbehaltsklauseln vor, die jedoch von den anderen Mitgliedern des Völkerbundes ignoriert wurden. Dennoch trat die UdSSR am 18. September 1934 dem Völkerbund bei, "um in [seinem] Rahmen [...] regionale Abkommen über gegenseitige Verteidigung gegen eine Aggression von Seiten Deutschlands abzuschließen". Der französische Außenminister Jean Louis Barthou kommentierte diesen politischen Schritt mit dem Satz: "Mein Hauptziel ist erreicht – die Regierung der UdSSR wird jetzt mit Europa zusammenarbeiten."

Zunächst wollte man Hitler einen "Ostpakt" nach dem Muster der Locarno-Verträge von 1925, die die Westgrenzen Deutschlands festgeschrieben hatten, vorschlagen. Außerdem sollte Deutschland die Verpflichtung eingehen, keine Veränderung der Ostgrenzen ihres Staates, wie sie im Versailler Vertrag festgelegt worden waren, zu fordern. Nach einem Plan, der im April 1934 von Barthous Stellvertreter Léger entworfen wurde, sollten Deutschland, die UdSSR, die Tschechoslowakei, Polen und die baltischen Staaten ein "Ost-Locarno" garantieren. Barthou war der Meinung, daß Frankreich und die UdSSR eine Sonderkonvention hätten abschließen sollen, die sowohl den "Ostpakt" als auch die Einhaltung der Locarno-Verträge abgesichert hätte. Die direkte Teilnahme an einem Pakt der osteuropäischen Staaten wäre für Frankreich wenig akzeptabel gewesen. So kam die Idee auf, zwei voneinander getrennte Verträge abzuschließen. Litvinov schlug vor, beide Entwürfe zu vereinen, und versuchte Barthou von der Notwendigkeit eines "Ostpaktes" unter der Teilnahme Frankreichs ohne Deutschland zu überzeugen.

Hitler war die Idee eines "Ostpaktes" fremd – er hatte vor, im Laufe der Zeit seine Ansprüche an die Nachbarn im Osten zu stellen und sie dazu zu zwingen, als Mindestmaß die Territorien, die Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg weggenommen wurden, sowie die ehemaligen österreichischen Besitztümer mit deutscher Bevölkerungsmehrheit zurückzugeben. Dann versuchte Barthou die Briten, deren Beziehungen zu den Deutschen enger waren, zu überzeugen, dem Pakt beizutreten. Doch im Juli erklärte London Barthou sein grundsätzliches "Nein" zu allen Bündnisverträgen, an denen die UdSSR als Partner beteiligt sein sollte. Daraufhin gab Barthou zu verstehen, daß er auch alleine – ohne Großbritannien und Deutschland – zu einer Einigung mit den Kommunisten kommen könne: "In der fernen Vergangenheit schloß das republikanische Frankreich einen Vertrag mit dem zarischen Rußland, obwohl ihre Regime sich sehr voneinander unterschieden. Doch die Geschichte wurde von der Geographie bestimmt, und so ist ein französisch-russisches Bündnis zustande gekommen." Daraufhin änderten die Briten ihre Meinung und äußerten ihre Bereitschaft zu einer Kompromißlösung: Als Gegenleistung für das "Ost-Locarno" sollte die Gleichberechtigung Deutschlands auf dem Rüstungssektor wiederhergestellt werden. Alle diese Forderungen wurden jedoch hinfällig, da Hitler ohnehin bereits vor hatte, die Beschränkungen von Versailles zu mißachten und zu umgehen.

Bis zum Herbst 1934 wurde klar, daß Deutschland nicht bereit war, an einem "Ostpakt" teilzunehmen. Dieser Entschluß kam weder für Stalin noch für Barthou unerwartet. Jetzt konnte man über einen Pakt zur "kollektiven Sicherheit" zwischen der UdSSR, Frankreich und seinen Verbündeten in Osteuropa verhandeln. Die neue Fassung des "Ostpaktes" besaß einen unverdeckt antideutschen Charakter. Doch im Verhältnis zwischen den Ländern, die daran beteiligt werden sollten, kamen Schwierigkeiten auf. Polen wollte kein Bündnis mit der UdSSR, die ihm gegenüber territoriale Ansprüche hatte. Seine Vertretung bestand außerdem darauf, daß Rumänien ebenfalls am Pakt beteiligt werde, doch diesem wäre die Teilnahme der UdSSR unangelegen gekommen, da die UdSSR die Rückgabe Bessarabiens anstrebte.

Barthou unternahm große Anstrengungen, um eine Lösung für diese Probleme zu finden. Doch am 26. Januar 1934 schloß Polen einen Nichtangriffspakt mit Deutschland – in der Überzeugung, daß die Freundschaft mit Deutschland ungefährlicher sei, als die Freundschaft mit der Sowjetunion.

Am 9. Oktober 1934 traf in Paris König Aleksandar von Jugoslawien ein, der seit vielen Jahren versucht hatte, Serben, Kroaten, Slowenen und Mazedonier zu einer Nation zu vereinen. Als Barthou mit ihm im offenen Auto unterwegs war, fielen Schüsse, die beide Staatsmänner tödlich trafen.

Der neue französische Außenminister Pierre Laval zeigte beim Kampf gegen Deutschland weniger Enthusiasmus, als sein Vorgänger. Fünf Jahre später war Frankreich von Deutschland zerschlagen und Laval zum Oberhaupt der deutschfreundlichen Marionettenregierung aufgestiegen; er wurde nach dem Krieg als Kollaborateur hingerichtet. 1935 spielte Laval nach den alten Regeln und führte die Vorarbeiten Barthous zum "Ostpakt" zu Ende. Dabei hielt er stets Ausschau nach Großbritannien, das gegenüber einem Militärbündnis mit der UdSSR negativ eingestellt war.

So war das Projekt eines "Ostpaktes" im Endeffekt gescheitert und die UdSSR und Frankreich trafen die Entscheidung, das, was davon übrig geblieben war, vertraglich festzuhalten. Und übrig geblieben war das Dreieck UdSSR-Frankreich-Tschechoslowakei. Die Tschechoslowakei geriet als Verbündeter Frankreichs in das "Dreieck"; auf die UdSSR blickte man in Prag mit Besorgnis, doch sie war weit weg, Deutschland dagegen nah. Und wenn sich sogar Frankreich entschied, Deutschland mit der Sowjetunion zu drohen, so war die tschechoslowakische Seite zur Teilnahme bereit.

Am 2. Mai 1935 wurde der Vertrag über den gegenseitigen Beistand zwischen der UdSSR und Frankreich abgeschlossen; am 16. Mai 1935 folgte ein vergleichbarer Vertrag zwischen der UdSSR und der Tschechoslowakei. Wie bereits ihr Titel verrät, sahen die Verträge den gegenseitigen Beistand der drei Länder vor, falls eine der vertragschließenden Parteien mit der Aggression eines fremden Staates konfrontiert werden sollte. Die UdSSR sagte ihren Beistand der Tschechoslowakei nur für den Fall zu, wenn auch Frankreich seiner Verpflichtung nachkommt und ebenfalls Beistand leistet. Die französische Seite machte ihrerseits den Vorbehalt, daß die UdSSR nur dann Hilfe erhält, wenn das Bündnis mit der UdSSR nicht den Verpflichtungen Frankreichs gegenüber den osteuropäischen Nachbarn der UdSSR widerspricht. Der Vertrag sollte in der Schaffung eines umfassenden Systems der "kollektiven Sicherheit" seine logische Fortsetzung finden. Andernfalls konnte er nur im Fall eines deutsch-tschechischen Konflikts, z. B. bei einem Überfall Deutschlands auf das Territorium der Tschechoslowakei in Kraft treten (ein Überfall Deutschlands auf Frankreich war 1935 noch nicht aktuell). Weder Laval noch die späteren politischen Führer Frankreichs waren jedoch an einem Ausbau des Systems der

"kollektiven Sicherheit" interessiert. Die Wirkung des Vertrages zeigte sich in der Sudetenkrise von 1938. Frankreich zog es vor, den Bündnisverpflichtungen gegenüber der Tschechoslowakei nicht nachzukommen, was in bedeutendem Maße dazu beitrug, daß Prag kapitulierte. Aufgrund der Haltung Frankreichs hatte die UdSSR keinen Anlaß, in den europäischen Konflikt einzugreifen. Dies wurde auch für die skeptische Haltung der UdSSR während der britisch-französisch-sowjetischen Verhandlungen 1939 ausschlaggebend, als die letzte Chance vor dem Krieg ungenutzt blieb, eine Anti-Hitler-Koalition unter der Beteiligung der UdSSR zu schaffen. Nach dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrages am 23. August 1939 wurde der sowjetisch-französische Beistandsvertrag hinfällig.

Viktor Iš#enko

(Übersetzung aus dem Russ. von L. Antipow)

Quellen- und Literaturhinweise

Davydov, O., Sovetsko-francuzskie otnošenija 1924-1939 gg. v sovetskoj i francuzskoj istoriografii, Leningrad, 1982.

Geyer, D. (Hg.), Osteuropa-Handbuch. Sowjetunion. Außenpolitik 1917-1955, 3 Bde, Bd. 1, Köln u.a. 1972.

Gorodetsky, G. (Hg.), Soviet Foreign Policy 1917-1991. A Retrospective, London 1994.

Haslam, I., The Soviet Union and the Struggle for Collective Security. 1933-1939, London 1984.

Lecomte, B., Le bunker. Vingt ans de relations franco-soviétiques, Paris 1994.

Mourin, M., Les relations franco-soviétiques. 1917-1967, Paris 1967.

Malafeev, K., Lui Bartu. Politik i diplomat, Moskau 1988.

Politbjuro CK RKP(b) – VKP(b) i Evropa. Rešenija "Osoboj papki" 1923-1939, Moskau 2001.

Scott, W.E., Alliance against Hitler. The Origins of the Franco-Soviet Pact, Durham 1962.

Vosto#naja Evropa meždu Gitlerom i Staliny, Moskau 1999.

Quellentext deutsch

Das Zentrale Exekutivkomitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Präsident der Französischen Republik,

beseelt vom Wunsch, den Frieden in Europa zu festigen und seine Segnungen ihren Ländern zu sichern, möglichst umfassend und präzise jene Bestimmungen des Statuts des Völkerbundes in Anwendung zu bringen, die auf die Unterstützung der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit der Staaten ausgerichtet sind,

entschlossen, ihre Anstrengungen der Vorbereitung und dem Abschluß eines europaweiten Abkommens, das dieses Ziel verfolgt, zu widmen und bis dahin, soweit es von ihnen abhängt, für eine effektive Umsetzung der Bestimmungen des Statutes des Völkerbundes zu sorgen,

haben beschlossen, mit diesem Ziel einen Vertrag abzuschließen. Als ihre Bevollmächtigten haben sie ernannt:

Das Zentrale Exekutivkomitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

Herrn Vladimir Potemkin, Mitglied des Zentralen Exekutivkomitees, den Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beim Präsidenten der Französischen Republik,

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Pierre Laval, Senator, Außenminister.

Diese haben sich – nachdem sie die Beglaubigungsschreiben ausgetauscht und der Form und Ordnung entsprechend anerkannt haben – auf folgende Bestimmungen verständigt:

Artikel 1

Im Fall, daß die UdSSR oder Frankreich zum Objekt einer Drohung oder der Gefahr eines Angriffs von seiten irgend eines europäischen Staates werden, verpflichtet sich Frankreich bzw. die UdSSR, unverzüglich Konsultationsgespräche aufzunehmen, um Maßnahmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 10 des Statuts des Völkerbundes zu treffen.

Artikel 2

Im Fall, daß unter den Bedingungen, wie sie im Artikel 15 § 7 des Statutes des Völkerbundes vorgesehen sind, die UdSSR und Frankreich – trotz der aufrichtig friedlichen Absichten beider Länder – zum Objekt eines nichtprovozierten Angriffs von seiten irgendeines europäischen Staates werden, werden sich Frankreich und die USSR gegenseitig unverzüglich Beistand und Unterstützung leisten.

Artikel 3

Eingedenk dessen, daß laut Artikel 16 des Statuts des Völkerbundes jedes Mitglied des Völkerbundes, das wider den Verpflichtungen, wie sie in Artikel 12, 13 oder 15 des Statuts festgelegt sind, zu kriegerischen Mitteln greift, selbst als jemand betrachtet wird, der den Anschlag des Krieges gegenüber allen anderen Mitgliedern des Völkerbundes verübt, verpflichten sich die UdSSR und Frankreich für den Fall, daß einer von ihnen unter diesen Bedingungen und ungeachtet der aufrichtig friedlichen Absichten beider Länder zum Objekt eines unprovozierten Angriffs von seiten irgend eines europäischen Staates wird, gegenseitig unverzüglich Beistand und Unterstützung zu leisten, wobei sie gemäß Artikel 16 des Statuts vorgehen werden.

Die gleiche Verpflichtung wurde für den Fall eingegangen, daß die UdSSR oder Frankreich zum Objekt eines Angriffs von seiten irgend eines europäischen Staates unter den Bedingungen wird, die in den Paragraphen 1 und 3 des Artikels 17 des Völkerbundstatutes vorgesehen wurden.

Artikel 4

Da die Verpflichtungen, die oben festgelegt wurden, den Pflichten der Hohen Vertragsschließenden Parteien als Mitgliedern des Völkerbundes entsprechen, ist nichts im vorliegenden Vertrag enthalten, was als Einschränkung für die Aufgabe des Letztgenannten zu verstehen wäre, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den allgemeinen Frieden wirksam zu schützen, oder als eine Einschränkung der Pflichten, die sich für die Hohen Vertragsschließenden Parteien aus dem Statut des Völkerbundes ergeben.

Artikel 5

Der vorliegende Vertrag, dessen russische und französische Fassungen die gleiche Verbindlichkeit besitzen, ist zu ratifizieren, und die Ratifikationsurkunden sind, sobald es möglich sein wird, in Moskau auszutauschen. Er ist im Sekretariat des Völkerbundes zu registrieren.

Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Im Falle, daß er von keiner der Hohen Vertragsschließenden Parteien mit einer Frist von mindestens einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird, bleibt er ohne zeitliche Beschränkung in Kraft, wobei jeder Hohen Vertragsschließenden Partei die Möglichkeit zusteht, durch einen entsprechenden Antrag mit einjähriger Frist seine Wirkung zu beenden.

Die Bevollmächtigten beglaubigten mit ihren Unterschriften den vorliegenden Vertrag und versahen ihn mit ihren Siegeln.

Ausgefertigt in Paris, in zwei Exemplaren.
2. Mai 1935
V. Potemkiné
Pierre Laval
Übersetzung aus dem Russ. von L. Antipow

Unterzeichnungsprotokoll

Bei der Unterzeichnung des sowjetisch-französischen Vertrages über gegenseitigen Beistand dieses Datums unterschrieben die Bevollmächtigten folgendes Protokoll, das in die auszutauschenden Ratifikationsurkunden zum Vertrag aufgenommen wird.

I.

Es gilt als verabredet, daß Artikel 3 die Verpflichtung jeder Vertragschließenden Partei zur Folge hat, der anderen unverzüglich Beistand zu gewähren, indem sie sich unverzüglich nach den Empfehlungen des Völkerbundesrates richtet, sobald diese auf Grund Artikel 16 des Völkerbundsstatuts erlassen worden sind. Es gilt gleichfalls als verabredet, daß die beiden Vertragschließenden Parteien gemeinsam vorstellig werden, um zu erreichen, daß der Völkerbundsrat seine Empfehlungen mit der ganzen Schnelligkeit, wie sie die Umstände erfordern, erläßt, und daß, wenn der Völkerbundsrat ungeachtet dessen aus irgendeinem Grund keinerlei Empfehlungen erläßt oder kein einstimmiger Beschluß zustande kommt, die Beistandspflicht deshalb nichtsdestoweniger zur Anwendung kommt. Es gilt als verabredet, daß die in dem vorliegenden Vertrag vorgesehenen Beistandsverpflichtungen sich nur auf den Fall beziehen, daß ein Angriff gegen das eigene Gebiet der einen oder der anderen der Vertragschließenden Parteien erfolgt.

II.

Da es die gemeinsame Absicht beider Regierungen ist, durch den vorliegenden Vertrag keine Verpflichtungen zu verletzen, die Frankreich oder die Sowjetunion im Verhältnis zu dritten Staaten, auf Grund veröffentlichter Verträge, früher eingegangen sind, gilt als verabredet, daß die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages keine Anwendung erfahren können, die mit den von einer der Vertragschließenden Parteien übernommenen Verpflichtungen unvereinbar wäre und die die Vertragschließende Partei Sanktionen internationalen Charakters aussetzen würde.

III.

Da die beiden Regierungen den Abschluß eines Regionalabkommens für wünschenswert erachten, dessen Ziel die Organisation der Sicherheit der Vertragschließenden Staaten ist und das möglicherweise Verpflichtungen des gegenseitigen Beistandes einschließt oder solche nach sich zieht, räumen sich beide Regierungen die Befugnis ein, mit ihrer gegenseitigen Zustimmung gegebenenfalls an solchen Abkommen in einer unmittelbaren oder mittelbaren Form, je nach dem, wie sie geeignet erscheint, teilzunehmen, wobei die Verpflichtungen dieser verschiedenen Abkommen an die Stelle der aus dem vorliegenden Vertrag folgenden Verpflichtungen treten.

IV.

Beide Regierungen stellen fest, daß die Verhandlungen, die zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geführt haben, anfänglich aufgenommen wurden, um ein Sicherheitsabkommen zu vervollständigen, das die Staaten Nordosteuropas, nämlich die UdSSR, Deutschland, die Tschechoslowakei, Polen und die der Sowjetunion benachbarten baltischen Staaten umfaßt; neben diesem Abkommen sollte ein Beistandsvertrag zwischen der Sowjetunion, Frankreich und Deutschland abgeschlossen werden, durch den sich jeder dieser drei Staaten verpflichten sollte, demjenigen unter ihnen Beistand zu gewähren, der Gegenstand eines Angriffes von

Seiten eines dieser drei Staaten wäre. Obgleich die Umstände bisher den Abschluß dieser Abkommen, die beide Seiten weiterhin als wünschenswert erachten, noch nicht gestattet haben, sind die in den französisch-sowjetrussischen Beistandsabkommen enthaltenen Verpflichtungen nichtsdestoweniger so zu verstehen, daß sie nur in den Grenzen angewandt werden sollen, die in dem früher geplanten Dreier-Abkommen vorgesehen waren. Unabhängig von den in dem vorliegenden Abkommen folgenden Verpflichtungen wird gleichzeitig daran erinnert, daß gemäß dem am 29. November 1932 unterzeichneten französisch-sowjetischen Nichtangriffspakt und ohne Beeinträchtigung der Universalität der Verpflichtungen dieses Paktes im Falle, daß eine der beiden Seiten Gegenstand eines Angriffes von seiten einer oder mehrerer dritter europäischer in dem oben erwähnten Dreier-Abkommen nichtgenannter Mächte werden würde, die andere Vertragschließende Partei sich während der Dauer des Konfliktes jeder mittelbaren oder unmittelbaren Hilfe oder Beistandsleistung an den Angreifer oder die Angreifer zu enthalten hat, wobei im übrigen beide Seiten erklären, daß sie durch keinerlei Beistandsabkommen gebunden sind, das im Gegensatz zu dieser Verpflichtung stünde.

Ausgefertigt in Paris, in zwei Exemplaren,

2. Mai 1935

V. Potemkiné

Pierre Laval

Rev. Übersetzung hier nach: Keesings Archiv der Gegenwart, 1935, S. 2023f.

Faksimile

Die 12 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.

Hier nach: AVP RF, f. 3a. Original.

© Faksimile. Ministerstvo inostrannyh del Rossijskoj Federacii. Archiv vnešnej politiki Rossijskoj Federacii (AVP RF). Moskau. 2004.

Quelle: http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0020_fra.pdf

Datum: 16. September 2011 um 10:00:47 Uhr CEST.

© BSB München
